

Landeshauptstadt Stuttgart
 Der Oberbürgermeister
 GZ: OB 5940

Stuttgart, 26.04.2010

Stellungnahme zum Antrag

Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen FDP-Gemeinderatsfraktion
Datum 25.02.2010
Betreff Wintersport in Stuttgart

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

Die Verwaltung steht dem Anliegen auf Stuttgarter Gemarkung künftig weitere Wintersportmöglichkeiten zugänglich zu machen grundsätzlich positiv gegenüber. Bei der genaueren Prüfung hat sich jedoch gezeigt, dass die Ausübung von Wintersport regelmäßig mit gewissen Risiken und doch erheblichen Aufwendungen verbunden ist.

Bis Mitte der 80er Jahre hat die Stadt (Tiefbauamt, Sportamt) die Aufgabe übernommen, zugefrorene Seeflächen so vorzubereiten, dass eine sportliche Nutzung z. B. durch Schlittschuhläufer möglich war. Aus Gründen der laufenden Personalreduzierung und aus Haftungsgründen musste diese Tätigkeit aufgegeben werden. Heute wird mit Beschilderungen ein Verbot des Betretens von zugefrorenen Seeflächen ausgewiesen.

Hintergrund dieser Regelungen sind vor allem die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze, nach der die Stadt überall da, wo sie z. B. Seen zum Eislaufen freigibt, Schlittenbahnen oder Langlaufloipen einrichten würde, die entsprechende Verkehrsicherungspflicht erfüllen muss und Schädigungen Dritter zu verhindern hat. Sie muss diese Bereiche mit allen erforderlichen und ihr zumutbaren Mitteln möglichst gefahrlos gestalten. Offenkundige Gefahren bestehen beim Betreten zugefrorener Gewässer. Das Haftungsrisiko für die Stadt ist hoch. Die meisten Gemeinden sehen von einer Freigabe ab. Allein aus dem laufenden Jahr sind zahlreiche Unfälle bekannt, zum Teil mit tödlichem Ausgang. Eis ist erst nach anhaltendem Frost tragfähig, wenn es eine Dicke von mind. 11 – 15 cm erreicht. Die Dicke des Eises, evtl. Rissbildungen und die meteorologischen Bedingungen müssen regelmäßig geprüft werden. Soweit die erforderliche Tragfähigkeit nicht mehr gegeben ist muss das Gewässer gesperrt werden. Warnschilder und Flatterbänder sind noch keine ausreichende Sicherung. Es muss stets mit Kindern und Uneinsichtigen gerechnet werden.

Auch bei Schlittenbahnen und Langlaufloipen die als solche ausgewiesen werden, obliegt den Betreibern die entsprechende Verkehrssicherungspflicht. Auch diese Einrichtungen müssen so gestaltet sein, dass sie möglichst gefahrlos genutzt werden können und müssen dann regelmäßig kontrolliert werden. Bei der antragsgemäßen Prüfung hat sich daher gezeigt, dass keine Möglichkeit gesehen wird, weitere Wintersportmöglichkeiten ohne großen Aufwand zugänglich zu machen und risikolos anzubieten.

Dr. Wolfgang Schuster

Verteiler
<Verteiler>